

Sachgebiet: Wahlen

Auskunft erteilt: Marc Schwan

Anne Becher

Durchwahl: 0 26 81 – 81 2014/2130

Telefax: 0 26 81 – 81 2100

E-Mail: wahlen@kreis-ak.de

Aktenzeichen: 13/052-31

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

Mo.-Di. 14.00 – 16.00 Uhr

Do. 14.00 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude: Parkstr. 1

Zimmer: 117 / 121

25. September 2023

Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreistagswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Ihnen bereits vorab einige allgemeine Informationen und Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 09.06.2024 geben.

1. Vordrucke und Formulare:

Nach Mitteilung des Landeswahlleiters soll die Ausgabe der Formulare und Vordrucke an die Wahlvorschlagsträger zukünftig nur noch durch die örtlichen Wahlleiterinnen und Wahlleiter erfolgen. Die Formulare stehen daher auf der Homepage des Landkreises Altenkirchen unter der Rubrik „Wahlen“ zum Download zu Verfügung.

2. Unterstützungsunterschriften:

Nach § 16 Abs. 2 KWG müssen Wahlvorschläge für Wahlgebiete mit mehr als 500 Einwohnern von Parteien und Wählergruppen, die nicht unter § 16 Abs. 3 KWG fallen, von einer Mindestanzahl von Wahlberechtigten unterstützt werden. Bei der Wahl des Kreistages des Landkreises Altenkirchen beläuft sich die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten gemäß § 55 Abs. 4 KWG auf 230. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Die Unterschriften Wahlberechtigter, die einen Wahlvorschlag unterstützen, sollen glaubhaft machen, dass eine Partei oder Wählergruppe eine hinreichende Anhängerschaft hat, um ihr reelle Erfolgsaussichten für die Wahl einzuräumen und damit die Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlags darzutun.



Unterstützungsunterschriften sind nur gültig, wenn sie auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf amtlichen Formblättern für Unterstützungsunterschriften nach Anlage 14 zur KWO geleistet worden sind (§ 26 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO)).

Der Wahlvorschlagsträger holt die Unterstützungsunterschriften bei den Wahlberechtigten selbst ein. Für jeden Wahlberechtigten ist die Wahlberechtigung von der Gemeindeverwaltung bestätigen zu lassen. Die Bescheinigung erfolgt nach dem Muster der Anlage 12 zur KWO, sofern das Wahlrecht nicht auf dem Wahlvorschlag selbst, auf der Unterschriftenliste oder durch Ausdruck einer Wahlberechtigtenabfrage bestätigt worden ist (§ 25 Abs. 6 Nr. 3 KWO).

Die entsprechenden Formblätter für Unterstützungsunterschriften erhalten Sie auf Anfrage vom jeweils zuständigen Wahlleiter.

3. Angaben zu Name und Beruf der Bewerber im Wahlvorschlag:

a) Name

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Berufs und ihrer Anschrift aufzuführen (§ 19 Abs. 1 KWG).

Aus § 19 Abs. 1 KWG folgt, dass die Bewerber somit eindeutig identifizierbar sein müssen. In diesem Sinne bestimmt § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWO, dass der Wahlvorschlag Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerber enthalten muss. Im Wahlvorschlag sind somit gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWO alle Vornamen anzugeben.

Die wahlrechtlichen Vorgaben rekurren auf die Bestandteile des bürgerlichen Namens, der aus dem Familiennamen und dem/den Vornamen besteht. Anzugeben ist der aktuelle, vollständige und ungekürzte Familienname. Als Familienname gilt auch der Ehe- und der Lebenspartnerschaftsname. Adelsbezeichnungen sind Bestandteile des Familiennamens.

Künstlernamen und Ordensnamen, also Namen unter denen Personen in bestimmten Lebensbereichen (neben dem eigentlichen Namen) auftreten, sind als reine Phantasienamen keine Teile des bürgerlichen Namens. Im Melderecht, im Personalausweisrecht und im Passrecht sind sie jedoch als Datenkategorie anerkannt. Ein solcher Künstlername/Ordensname kann deshalb, wenn er für den Bewerber im Personalausweis oder Reisepass eingetragen ist, zusätzlich zu Vor- und Familienname auf dem Stimmzettel angegeben werden.

Diese Angaben sind gemäß § 29 Abs. 2 KWG – allerdings nur zum Teil in den Stimmzettel aufzunehmen.

Grundsätzlich werden durch uns alle im Wahlvorschlag aufgeführten Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen, es sei denn, es ist deutlich gekennzeichnet, welcher Vorname ggf. auch gebräuchlicher Rufname angegeben werden soll.

Maßgeblich für uns ist somit die Angabe im Wahlvorschlag und nicht in der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber bzw. der Wählbarkeitsbescheinigung.

b) Beruf

Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zur Zeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig (§ 25 Abs. 4 KWO).

Weitere Hinweise:

- Die Berufsbezeichnung richtet sich nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit im Arbeits- und Erwerbsleben. Es kann jedoch auch ein erlernter Beruf aufgeführt werden.
- Werden zwei Berufe (als Hauptberuf) gleichzeitig ausgeübt, können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden.
- Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so kann im Wahlvorschlag die Stellung (z.B. Rentner, Hausfrau, Student) statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden. Es kann jedoch auch der zuletzt ausgeübte Beruf aufgeführt werden.
- Studienabschlüsse sind in der auf dem Abschlusszeugnis vermerkten Form aufzunehmen, wenn sie zusätzlich oder anstelle einer Berufsbezeichnung angegeben werden sollen.
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Landtages können als Abgeordnete oder Abgeordneter mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden.

Typische Berufsbezeichnungen sind: Architekt, Bibliothekar, Bau-/Bergbauingenieur, Richter, Steuerberater, Schlosser, Landwirt, Universitäts-/Hochschul-/Fachhochschul-/Gymnasialprofessor, Bundes-/Landes-/Kommunal-/Finanz-/Kriminalbeamter (die Bezeichnungen „Beamter“ oder „Jurist“ sind zulässig, sollten jedoch, da zu allgemein, vermieden werden), Grundschullehrer/Realschullehrer/Gymnasiallehrer, Geschäftsführer, Industriekaufmann/Außenhandelskaufmann, Kaufmännischer Angestellter, Hausfrau, Mutter, Hausfrau und Mutter, Kraftfahrzeugmeister, Gewerkschaftssekretär, Gewerkschaftsfunktionär, Arzt, Wissenschaftlicher Assistent, Rechtsanwalt, Soldat/Berufssoldat/Offizier, Chemiker/Diplomchemiker, Facharbeiter, Journalist, Zeitungsredakteur. Auch die Tätigkeit als Bundestagsabgeordneter ist ein Beruf. Neben der Angabe „MdB“, „Bundestagsabgeordneter“ oder „Mitglied des Deutschen Bundestages“ (entsprechendes gilt für Mitglieder des Europaparlaments) kann, wenn der Bewerber es wünscht, der erlernte oder zuletzt ausgeübte Beruf angeführt werden. Nach Möglichkeit sollte jedoch nur eine einzige Berufsangabe erfolgen. Hinsichtlich der Angabe „MdL“ oder „Landtagsabgeordneter“ oder „Mitglied des Landtages“ ist auf Grund des jeweiligen Landesabgeordnetengesetzes zu entscheiden, ob ein „Vollberuf“ vorliegt. Titel wie etwa Studienrat, Regierungsdirektor, Hauptmann und Richter am Oberlandesgericht (OLG) können als Berufsbezeichnungen verwandt werden, wenn der Bewerber mit einer der vorstehend genannten einschlägigen allgemeinen Bezeichnungen nicht einverstanden ist. Entsprechendes gilt z.B. für Diplomingenieur, Diplomchemiker, Diplomvolkswirt, Diplompolitologe, Ingenieur (grad.); eine „Doppelangabe“ sollte auch hier möglichst vermieden werden.

Es ist darauf hinzuwirken, dass Beruf oder Stand der Bewerber möglichst einheitlich abgegeben werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Schwan und Frau Becher telefonisch (02681/81-2014 oder -2130) oder per E-Mail (wahlen@kreis-ak.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Enders
Landrat und Kreiswahlleiter